



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG

Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch Einspeisung von Restgas der Caphenia (D245) in den Restgasgasometer E 215 zwecks Nutzung als Brennstoff im Heizkraftwerk.

Vorhaben der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG

Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch Einspeisung von Restgas der Caphenia (D245) in den Restgasgasometer E 215 zwecks Nutzung als Brennstoff im Heizkraftwerk



Die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG, Brüningstraße 50, 65929 Frankfurt am Main hat am 10. Juni 2025 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Heizkraftwerks D 580 durch Einspeisung von Restgas der Caphenia (D245) in den Restgasgasometer E 215 zwecks Nutzung als Brennstoff im Heizkraftwerk gestellt. Der Restgasgasometer E 215 ist genehmigungsrechtlich als Nebeneinrichtung dem Heizkraftwerk zugeordnet.

Der vorgesehene Anlagenstandort befindet sich in 65929 Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt am Main - Höchst

Straße: Brüningstraße 50

Flur: 23

Flurstück: 1/56

Das beantragte Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nach Ziffer 1.1.1 Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Grund für die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht lautet wie folgt:

Nach der überschlägigen Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG liegen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat jedoch ergeben, dass die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Größe und der Ausführung des Vorhabens gering sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main den, 02.09.2025

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 2025/010

RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/10-2020/73